

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

03.09.2003

2003/119

Antwort des Stadtrates:

1303. Interpellation von Kurt Maeder betreffend Klärschlammprozess, Rechtsberatung.

Am 26. März 2003 reichte Gemeinderat Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/119 ein:

Die "NZZ" veröffentlichte am 27. Februar 2003 einen Artikel unter dem Titel «Stadt Zürich unterliegt im Klärschlammprozess». Aus diesem Bericht ist zu entnehmen, dass der externe Rechtsberater der Stadt Zürich (wohl ein Rechtsanwalt?) die Stadt schlecht beraten habe, weshalb der Stadt nun rund 1,2 Mio. Franken Kosten erwachsen würden: 989 000 Franken an die Firma ABZ Recycling AG, 200 000 Franken Verfahrenskosten sowie die Kosten des externen Rechtsberaters.

Andererseits sei das Bundesgericht auf eine Anschlussberufung der Stadt Zürich mangels genügender Begründung gar nicht eingetreten. Aufgrund dieses peinlichen Formfehlers sei die Forderung der Stadt Zürich über 4 Mio. Franken für die Rückerstattung von bereits bezahlten Rechnungen gegenüber der ABZ Recycling AG hinfällig geworden.

In diesem Zusammenhang ersucht der Interpellant um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Um welche Person handelt es sich beim involvierten externen Rechtsberater?
2. Ist der Stadtrat bei der Mandatserteilung an diesen seiner Sorgfaltspflicht bezüglich Auswahl nachgekommen?
3. Beabsichtigt der Stadtrat, diesen externen Rechtsberater für den der Stadt Zürich entstandenen Schaden haftbar zu machen?
4. Wie will der Stadtrat sicherstellen, dass sich derartige kostspielige Pannen nicht wiederholen?

Auf den Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

A Allgemeines

Der Stadtrat ist froh um die Möglichkeit, dank der Interpellation von Gemeinderat Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP) zum Artikel der «NZZ» vom 27. Februar 2003 Stellung nehmen zu können, welcher in erheblichem Mass auf falschen Annahmen beruht und zu entsprechend falschen Schlussfolgerungen gelangt.

In den nachfolgenden Ausführungen soll aufgezeigt werden, dass die Befürchtungen des Interpellanten unbegründet sind.

Nachdem der zugrundeliegende Sachverhalt sehr komplex ist, muss die Beantwortung der gestellten Fragen etwas ausführlich ausfallen.

Um was geht es?

Anlass für den "NZZ"-Artikel vom 27. Februar 2003 war ein Entscheid des Bundesgerichtes, gemäss welchem es ein Klage der Klärschlamm-Entsorgungsfirma «ABZ Recycling AG» gegen die Stadt Zürich gutgeheissen hatte (Urteil vom 21. Februar 2003).

Die «ABZ Recycling AG» ist die Firma des rechtskräftig verurteilten Heinz Wienbrauck und seiner Partner. Wienbrauck hatte seine Einzelfirma («**A**bfall **B**eratung **Z**ürich») im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit mit der Stadt Zürich (Entsorgung von Klärschlamm) am 14. April 1989 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die Stadt Zürich lieferte der «ABZ Recycling AG» ab 1989 bis 13. Januar 1993 41 206,22 Tonnen Klärschlamm zur Entsorgung und bezahlte dafür Fr. 15 154 743.40.

Am 2. November 1992 wurde seitens der Stadt Strafanzeige wegen Verdacht auf Bestechung erstattet. Im Rahmen der Strafuntersuchung stellte sich heraus, dass nebst anderen Firmen auch die «ABZ Recycling AG» «über Wienbrauck, evtl. Bülke» (seinen

Compagnon) einen Beamten bei der damaligen Stadtentwässerung der Stadt Zürich «mit einem zwischen Fr. 200 000.- bis Fr. 300 000.- liegenden Gesamtbetrag bestochen» hatte (Zitat aus dem Urteil des Obergerichtes vom 17. September 2002).

Nachdem sich der Verdacht auf Bestechung immer mehr erhärtet hatte, stellte die Stadt Zürich Anfang 1993 ihre Zahlungen an die «ABZ Recycling AG» ein. Sie vertrat dabei den - von den Gerichten grundsätzlich geschützten - Standpunkt, dass der mit der «ABZ Recycling AG» abgeschlossene Entsorgungsvertrag infolge der geleisteten Bestechungsgelder ungültig sei.

Mit Klage vom 5. Juli 1993 an das Bezirksgericht Zürich leitete die «ABZ Recycling AG» wegen angeblich noch ausstehender Entsorgungshonorare in der Höhe von Fr. 619 130.05 (unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiteren Verspätungsschadens und von Genugtuungsansprüchen) einen Zivilprozess gegen die Stadt Zürich ein.

B Zusammenfassende Stellungnahme zur Interpellation

Zum veröffentlichten Artikel

Der Titel des fraglichen «NZZ»-Artikels war bereits irreführend, wurde dort doch festgehalten: «Stadt Zürich unterliegt **im** Klärschlammprozess». Es handelt sich jedoch nicht um **den** Klärschlammprozess, sondern um einen von verschiedenen Prozessen.

Der genannte Artikel vermittelt zudem den Eindruck, der Stadt Zürich sei in einem Gerichtsverfahren gegen die Klärschlamm-Entsorgungsfirma «ABZ Recycling AG» ein Schaden «von rund 1,2 Mio. Franken» erwachsen.

Dieser Eindruck ist im Umfang von Fr. 1 008 947.65 falsch, wie noch zu zeigen sein wird.

Im Weiteren beruft sich der Interpellant darauf, dass gemäss besagtem «NZZ»-Artikel die Stadt Zürich von einem externen Rechtsberater schlecht beraten gewesen sei.

Tatsache ist, dass der Entscheid, den Prozess zu führen, nicht auf dem Rat eines externen Beraters beruhte, sondern auf einer eigenständigen und richtigen Entscheidung des Stadtrates, einen externen Rechtsvertreter mit der Führung der Prozesse - im Zusammenhang mit der Klärschlammaffäre - zu beauftragen.

Selbst aus heutiger Sicht besteht kein Grund, diesen Entscheid in Zweifel zu ziehen.

Es besteht zudem nicht der geringste Anlass anzunehmen, die Stadt Zürich sei vom beigezogenen Rechtsvertreter schlecht beraten worden oder es sei der Stadt Zürich infolge einer Unsorgfalt in der Prozessführung irgend ein Schaden entstanden.

Zur Würdigung seitens des «NZZ»-Journalisten

Erstaunlich an der abschliessenden Beurteilung des «NZZ»-Journalisten ist, dass diesem gänzlich unbekannt war, weshalb das Bundesgericht die Klage der «ABZ Recycling AG» gutgeheissen hatte. Eine Begründung des Urteils lag damals gar noch nicht vor.

Der «NZZ»-Artikel wirft der Stadt Zürich auch vor, sie bzw. «der Rechtsvertreter» habe sich zu Unrecht auf den Standpunkt gestellt, «der 1990 mit der ABZ abgeschlossene Fünfjahresvertrag» sei ungültig. Das Bundesgericht sei vielmehr «in zwei Anläufen ... zu einer anderen Meinung» gelangt.

Diese Behauptung ist nicht richtig, ging doch das Bundesgericht im ersten Entscheid (vom 30. Mai 2002) auf die Frage der Gültigkeit des Vertrages mit keiner Silbe ein. Im zweiten Entscheid (vom 21. Februar 2003) führt es aus, das Obergericht habe einen wesentlichen Grundlagenirrtum der Stadt Zürich beim Abschluss des Vertrages bejaht und daraus auf dessen Unverbindlichkeit geschlossen. Nachdem dieser Standpunkt von der «ABZ Recycling AG» nicht angefochten worden war, musste dieser im Bundesgerichtsverfahren gar nicht mehr überprüft werden.

Richtig ist also, dass sowohl das Bezirksgericht Zürich (Urteil vom 10. September 1999) als auch das Obergericht des Kantons Zürich (Urteil vom 17. September 2002) die Rechtsauffassung der Stadt Zürich und ihres Rechtsvertreters gestützt und den Entsorgungsvertrag mit der «ABZ Recycling AG» für unverbindlich erklärt haben.

Zu den Ausführungen im Artikel:

Vorauszuschicken ist, dass der «NZZ»-Journalist weder der Stadt Zürich noch ihrem Rechtsvertreter vor Veröffentlichung des Artikels Gelegenheit geboten hatte, sich zu den vom Interpellanten angerufenen Textpassagen zu äussern.

1. Die angeblichen Prozess-Folgekosten

Die Einschätzung des «NZZ»-Journalisten bzw. die Vermutung des Interpellanten, der Stadt Zürich seien als Folge der Prozessführung Kosten von 1,2 Mio. Franken entstanden, ist, wie bereits erwähnt, zum vornherein im Umfang von Fr. 1 008 947.65 falsch. Weshalb dieser Betrag falsch ist, soll nachfolgend aufgezeigt werden. Der Nachweis kann jedoch nur verständlich gemacht werden, wenn weitere Tatsachen vorgelegt werden und eine klare Unterscheidung zwischen eingeklagten Forderungen, Zinsen, Parteientschädigungen usw. vorgenommen wird.

a. Eingeklagte Forderung

Die Kosten, die der Stadt Zürich anfallen, ergeben sich zur Hauptsache daraus, dass das Obergericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 17. September 2002 bzw. 24. Oktober 2002 die Forderungsklage der «ABZ Recycling AG» guthiess und die Stadt Zürich zur Bezahlung der Forderung einschliesslich Zinsen verpflichtete.

Die Stadt Zürich hätte die Klage der «ABZ Recycling AG» und damit das Gerichtsverfahren nur vermeiden können, wenn sie die Forderung über Fr. 619 130.05 zuzüglich Zins vorprozessual beglichen hätte.

Es versteht sich von selbst, dass diese Kosten auch ohne prozessuale Auseinandersetzung angefallen wären.

b. Zinsen

Ebensowenig wirken sich die auf die Forderungssumme zu bezahlenden Zinsen kostenerhöhend aus: Die von der Stadt Zürich zu leistenden Zinsen im Betrag von Fr. 389 817.60 bilden den Ausgleich dafür, dass die Stadt Zürich die Forderung erst über zehn Jahre nach Beginn des Rechtsstreites (16. Februar 1993) bezahlen muss. Die Zinsen verhalten sich somit grundsätzlich schadensneutral.

Zählt man die beiden Positionen zusammen, ergibt sich der Betrag von Fr. 1 008 947.65.

Die (zu verneinende) Frage, ob die Stadt Zürich den Prozess hätte vermeiden sollen, ist somit betragsmässig, bezogen auf die vom Interpellanten angeführten «rund 1,2 Mio. Franken», noch im Betrag von rund Fr. 191 000.- relevant. Bei richtiger Berechnung liegen die Prozesskosten höher, nämlich bei Fr. 251 257.50.

Der Entscheid, dieses Kostenrisiko einzugehen, war, auch aus heutiger Sicht, zweifellos richtig. Es war - und ist heute noch - undenkbar, den Forderungen der «ABZ Recycling AG» widerstandslos Folge zu leisten, nachdem bekannt geworden war, dass Bestechungszahlungen in der Höhe von hunderttausenden von Franken erfolgt waren.

2. Die Rechtsvertretung der Stadt Zürich im Prozess

Die Stadt Zürich beauftragte, wie in solchen Fällen üblich, einen externen Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen und der Vertretung im Prozess. Die Wahl fiel dabei auf Rechtsanwalt lic. iur. Heinz Birchler, Zürich. Diese Wahl hat sich im Laufe des rund zehnjährigen Gerichtsverfahrens als richtig bestätigt. Rechtsanwalt Heinz Birchler führte den Prozess mit grossem Fachwissen und ebensolchem Engagement für die Stadt Zürich.

Rechtsanwalt Heinz Birchler vertrat die Stadt Zürich zudem in zahlreichen weiteren Gerichtsverfahren, die sich direkt oder indirekt aus der sogenannten Klärschlammaffäre ergaben. Er führte diese Prozesse zur vollsten Zufriedenheit des Stadtrates.

So vertrat Rechtsanwalt Heinz Birchler die Stadt Zürich etwa in den Zivilprozessen gegen die Entsorgungsfirmen «Recycla AG», «Tanagra Aktiengesellschaft» und «BCT AG», sowie gegen die Transportfirma «HOYER (Schweiz) AG».

Alle diese Verfahren endeten mit einem Prozessgewinn zugunsten der Stadt Zürich.

Im Weiteren vertrat Rechtsanwalt Heinz Birchler die Stadt Zürich im Strafverfahren gegen den Bestecher Heinz Wienbrauck und die übrigen sechs im Zusammenhang mit der Klärschlammaffäre Angeschuldigten.

Diese Verfahren endeten für die Stadt Zürich ebenfalls erfolgreich, indem alle Angeschuldigten in der Zwischenzeit rechtskräftig verurteilt worden sind.

Als einzige Ausnahme muss das Strafverfahren gegen den Compagnon von Heinz Wienbrauck bei der «ABZ Recycling AG», Dr. Klaus Bäumle, angeführt werden. Der Ausgang dieses Verfahrens kann jedoch nicht der Prozessführung von Rechtsanwalt Heinz Birchler angelastet werden, konnte doch das Zürcher Obergericht am 19. Oktober 1999 nicht mehr auf die Anklage gegen Bäumle eintreten, weil inzwischen die absolute Verfolgungsverjährung eingetreten war, so dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 18. Juni 1999 aufgehoben werden musste.

Ebenfalls hiess das Strafgericht eine von Rechtsanwalt Heinz Birchler im Namen der Stadt Zürich im Strafverfahren (adhäsionsweise) geltend gemachte Schadenersatzklage gegen einen der verurteilten Täter in der Höhe von Fr. 200 000.- vollumfänglich gut.

In Beantwortung der Frage Ziff. 2 des Interpellanten ist somit festzuhalten, dass der Stadtrat bei der Mandatserteilung an Rechtsanwalt Heinz Birchler sowohl im Verfahren gegen die «ABZ Recycling AG» als auch in den übrigen Klärschlammverfahren eine sehr gute Wahl getroffen hat und seiner Sorgfaltspflicht ohne Zweifel nachgekommen ist.

3. Prozessverlauf

a. Klage und Widerklage

Mit ihrer Klage machte die «ABZ Recycling AG» gegenüber der Stadt Zürich einerseits noch offene Rechnungen für angeblich entsorgten Klärschlamm in der Höhe von Fr. 319 297.85 geltend, andererseits klagte sie das Entgelt für noch nicht erbrachte, aber aus der Sicht der «ABZ Recycling AG» vertraglich zugesicherte Klärschlammlieferungen in der Höhe von Fr. 299 832.20 ein.

Da sich der mit der «ABZ Recycling AG» geschlossene Entsorgungsvertrag nach Auffassung der Stadt Zürich - die sowohl vom Bezirksgericht Zürich als auch vom Obergericht des Kantons Zürich und im Grundsatz auch vom Bundesgericht geschützt wurde - infolge der geleisteten Bestechungszahlungen als ungültig erwies, erhob die Stadt Zürich Widerklage, mit welcher sie den von der «ABZ Recycling AG» erzielten geschätzten Gewinn in der Höhe von Fr. 4 000 000.- zurückforderte. Die Höhe dieses Gewinnes wurde von der «ABZ Recycling AG» übrigens im ganzen Verfahren nie bestritten.

b. Erstes Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. September 1999

Das Bezirksgericht Zürich erklärte den Entsorgungsvertrag, auf welchen die «ABZ Recycling AG» ihre Klage stützte, gemäss der von der Stadt Zürich vertretenen Rechtsauffassung für ungültig.

Dennoch verpflichtete das Bezirksgericht die Stadt Zürich in teilweiser Gutheissung sowohl der Haupt- als auch der Widerklage dazu, der «ABZ Recycling AG» Fr. 489 940.- nebst Zins zu bezahlen.

Das Bezirksgericht leitete die Zahlungspflicht aus einem hypothetischen Vertragsverhältnis ab, das heisst, aus einem Vertrag, wie er nach Auffassung des Bezirksgerichtes abgeschlossen worden wäre, wenn die Bestechungszahlungen nicht versprochen bzw. geleistet worden wären.

Gegen dieses Urteil legte die Stadt Zürich Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich ein.

c. Erstes Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. November 2001
Das Obergericht hiess mit Urteil vom 20. November 2001 die Berufung der Stadt Zürich gegen die teilweise Gutheissung der Klage der «ABZ Recycling AG» gut und wies die Klage der «ABZ Recycling AG» ab. Allerdings wies das Obergericht auch die Widerklage der Stadt Zürich ab.

Die «ABZ Recycling AG» legte gegen dieses Urteil Berufung an das Schweizerische Bundesgericht ein. Die Stadt Zürich erhob Anschlussberufung.

d. Erstes Urteil des Bundesgerichtes
Mit Urteil vom 30. Mai 2002 hiess das Bundesgericht die Berufung der «ABZ Recycling AG» gut und wies das Verfahren zur Neuurteilung an das Obergericht des Kantons Zürich zurück.

Auf die Anschlussberufung der Stadt Zürich trat das Bundesgericht wegen angeblich mangelnder Begründung nicht ein (dazu: weiter unten).

e. Zweites Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich: (Urteil vom 17. September 2002 und Beschluss vom 24. Oktober 2002)
Mit Urteil vom 17. September 2002 hiess das Obergericht des Kantons Zürich die Klage der «ABZ Recycling AG» im Umfang der eingeklagten Forderung und eines Teils der Zinsen gut.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2002 korrigierte das Obergericht das Urteil vom 17. September 2002, indem es den gutgeheissenen Klagebetrag um den Betrag von Fr. 127 359.90 erhöhte, welchen es in seinem Urteil vom 17. September 2002 vergessen hatte.

Das Obergericht erklärte wie schon das Bezirksgericht Zürich - und wie von der Stadt Zürich geltend gemacht - den Entsorgungsvertrag zwischen den Parteien infolge der Bestechungsvorgänge für ungültig.

Dennoch verpflichtete es die Stadt Zürich einerseits zur Bezahlung der erbrachten Klärschlammmentsorgungen. Dies in Anwendung der rechtlichen Kunstfigur des sogenannten faktischen Vertragsverhältnisses (Problematik der Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen in einem Dauerschuldverhältnis). Andererseits hat das Obergericht des Kantons Zürich - was besonders erstaunt - die Stadt Zürich trotz ungültigem Vertrag noch zur Bezahlung von nicht mehr entsorgtem (weil gar nicht mehr geliefertem) Klärschlamm in der Höhe von rund Fr. 300 000.- (nebst Zinsen) verpflichtet. Der Urteilsbegründung konnte leider nicht entnommen werden, ob sich das Obergericht auch hier auf ein faktisches Vertragsverhältnis berief bzw. weshalb bei einem ungültigen Vertrag weitere Leistungen erbracht werden müssen (die Frage der Rückabwicklung von bereits erbrachten Leistungen stellte sich hier wohl nicht).

Gegen das Urteil und den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. September 2002 bzw. 24. Oktober 2002 erhob die Stadt Zürich Berufung an das Bundesgericht.

f. Zweites Urteil des Bundesgerichtes

Mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 21. Februar 2003, wies dieses die Berufungen der Stadt Zürich gegen den Obergerichtsentscheid vom 17. September 2002 und dessen Ergänzung vom 24. Oktober 2002 ab.

Dabei ist es, wie bereits festgehalten, von der Unverbindlichkeit des Vertrages ausgegangen, führt aber an, dass der Vertrag trotz berechtigter Anfechtung nicht bedeutungslos sei. Bei einem Dauerschuldverhältnis (wie dem vorliegenden) sei nämlich eine Rückabwicklung mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden, bzw. erweise sich als unmöglich. Und kommt zum Schluss, dass sich die Anfechtung eines ganz oder teilweise bereits abgewickelten Dauerschuldverhältnisses als ausserordentliche Kündigung ex nunc auswirke. Was nach der bundesgerichtlichen Auffassung nichts anderes bedeute, als dass die Anfechtung nicht zurückwirke und der abgewickelte Teil des Vertrages als voll gültig erachtet werden müsse. Die Folge davon ist, dass das Bundesgericht den Entscheid des Obergerichtes, gemäss welchem die Stadt Zürich zur Zahlung von Schadenersatz für die Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge verpflichtet wurde, als bundesrechtskonform betrachtete.

4. Entscheid zur Prozessführung

Der damalige Entscheid des Stadtrates, der «ABZ Recycling AG» nach Bekanntwerden der geleisteten Bestechungsgelder keine Zahlungen mehr zu leisten und es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen zu lassen, erweist sich auch im Rückblick als die einzig vertretbare Massnahme.

Der Entscheid war vor allem aus politischen und moralischen Gründen nicht anders zu fällen.

Nachdem die Bestechungszahlungen in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken bekannt geworden waren, stand für den Stadtrat ausser Frage, dass an die «ABZ Recycling AG» keine weiteren Klärschlamlieferungen und keine weiteren Zahlungen mehr erbracht werden. Dies zumal der Stadtrat die Auffassung vertrat, dass der Entsorgungsvertrag mit der «ABZ Recycling AG» als ungültig zu betrachten sei. Eine Rechtsauffassung, die, wie erwähnt, sowohl vom Bezirksgericht Zürich, vom Obergericht des Kantons Zürich als auch vom Bundesgericht geschützt wurde.

Es kam für den Stadtrat nicht ernsthaft in Frage, den Forderungen der «ABZ Recycling AG» sang- und klanglos nachzugeben. Ein widerstandsloses Nachgeben hätte die falsche Signalwirkung verbreitet, die Stadt Zürich lasse sich von Verbrechern einfach so über den Tisch ziehen. Zudem wäre eine solche Haltung bei den Bürgerinnen und Bürgern bestimmt auf massive Kritik gestossen.

Es war ohne Zweifel richtig, die Gerichte über die von der «ABZ Recycling AG» geltend gemachten Forderungen entscheiden zu lassen, da die Prozessaussichten als gut taxiert werden konnten.

Aus den selben Gründen, aus welchen sich der Stadtrat gegen die Forderungen der «ABZ Recycling AG» zur Wehr setzte, erschien es auch als angezeigt, den von der «ABZ Recycling AG» bereits erwirtschafteten Gewinn zurückzufordern, nachdem sich der Vertrag infolge der Bestechungszahlungen als ungültig erwies.

Es bestand somit aus politischen und ethischen Gründen kein Zweifel, dass sowohl die angeblichen Forderungen der «ABZ Recycling AG» einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen waren als auch, dass der nach Auffassung des Stadtrates zu Unrecht erzielte Gewinn der «ABZ Recycling AG» gerichtlich zurückgefordert werden sollte.

Eine andere Entscheidung kommt für den Stadtrat auch aus heutiger Sicht nicht in Frage.

Selbst wenn der Stadtrat aufgrund von rein ökonomischen Kriterien (der Interpellant argumentiert auch rein ökonomisch) entschieden hätte, wäre der Entscheid nicht anders zu treffen gewesen.

Wenn man von den heute vorliegenden Zahlen ausgeht, ergibt sich folgende Kalkulation:

Mit dem Entscheid zur Prozessführung stand der Stadtrat vor dem Entscheid, die Forderung der «ABZ Recycling AG» in der Höhe von mindestens Fr. 619 130.05 (die Geltendmachung weiterer Forderungen hatte sich die «ABZ» vorbehalten) widerstandslos zu begleichen und auf die Rückforderung des geschätzten Gewinnes in der Höhe von Fr. 4 000 000.- zu verzichten, oder den Rechtsweg einzuschlagen.

Nimmt man die damals massgeblichen Beträge, hätte der maximale Prozessgewinn einer Summe von Fr. 4 619 130.05 entsprochen. Dieser gegenüber stehen die bereits erwähnten Prozesskosten von Fr. 251 257.50.

Für die Berechnung, wie hoch die Prozessgewinnchancen sein müssen, damit ein Prozess ökonomisch vertretbar ist, muss folgende Formel angewendet werden:

$$PG \times p = PK (1-p)$$

PG: Maximaler Prozessgewinn

p: Wahrscheinlichkeit des Prozessgewinnes

PK: Prozesskosten

Setzt man bei der obigen Gleichung die hier bekannten Zahlen ein, so erhält man das Resultat von 5,16 (gerundet). Das wiederum bedeutet, dass selbst bei einer Prozessgewinnchance von nur 5,16 Prozent eine Prozessführung aus rein ökonomischen Gründen angezeigt war.

Die Prozesschancen konnten ohne Zweifel um ein Vielfaches höher eingeschätzt werden, so dass auch aus ökonomischer Sicht der Prozessweg indiziert war.

Ganz abgesehen von den genannten politischen und ethischen Gründen war der damalige Entscheid des Stadtrates auch aus rein ökonomischen Gründen richtig.

C Weitere Aspekte

Der Interpellant bringt vor, das Bundesgericht sei «auf eine Anschlussberufung der Stadt Zürich mangels genügender Begründung gar nicht eingetreten». Grund dafür sei ein «peinlicher Formfehler» gewesen mit der Folge, dass die Rückerstattung des von der «ABZ Recycling AG» erzielten Gewinnes von Fr. 4 000 000.- «hinfällig geworden» sei.

Richtig ist, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 30. Mai 2002 auf eine Anschlussberufung der Stadt Zürich gegen die Abweisung ihrer Widerklage über Fr. 4 000 000.- durch das Obergericht des Kantons Zürich wegen angeblich mangelnder Begründung nicht eingetreten ist.

Der Rechtsvertreter der Stadt Zürich hatte die Begründung für die Anschlussberufung auf das Notwendigste beschränkt, dies zur Vermeidung weiteren Aufwandes zulasten der Stadt Zürich, nachdem die Parteistandpunkte im kantonalen Verfahren bereits hinlänglich und sehr ausführlich dargetan worden waren.

Die Begründung der Anschlussberufung enthielt namentlich den zentralen Hinweis darauf, dass die Stadt Zürich die vom Obergericht vertretene (und nur bruchstückhaft begründete) Theorie des faktischen Vertragsverhältnisses und ihre Anwendung im vorliegenden Fall ablehnt.

Die Frage, ob die Anschlussberufung ausführlicher hätte begründet werden müssen, kann im nachhinein ohnehin offengelassen werden, sind doch durch das Nichteintreten seitens des Bundesgerichtes der Stadt Zürich weitere Kosten erspart worden.

Aus dem nun vorliegenden Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2003 muss unzweifelhaft geschlossen werden, dass dieses die Anschlussberufung, das heisst die Widerklage der Stadt Zürich, auch damals abgelehnt hätte, wenn es darauf eingetreten wäre, ist doch die gleichzeitige Gutheissung der Widerklage und der Hauptklage aus logischen Gründen nicht möglich. Die Gutheissung der Klage der «ABZ Recycling AG» durch das Bundesgericht impliziert, dass das Bundesgericht die Widerklage der Stadt Zürich hätte abweisen müssen, wenn es damals darauf eingetreten wäre.

Das Ergebnis wäre also auch bei Eintreten auf die damalige Widerklage negativ ausgefallen, dies hätte allerdings höhere Kosten (Gerichtsgebühr und Parteientschädigung) für die Stadt Zürich verursacht.

Dadurch, dass das Bundesgericht auf die damalige Anschlussberufung mit Entscheid vom 30. Mai 2002 nicht eingetreten ist, sind der Stadt Zürich somit, wie sich aus dem heutigen Wissensstand ergibt, Kosten erspart geblieben.

Es ist allgemein bekannt, dass bei Gerichtsverfahren, bei welchen ein relativ komplexer Sachverhalt und/oder entsprechende Rechtsfragen zur Diskussion stehen, der Prozessausgang Risiken birgt. Bekanntlich können nicht beide Parteien gleichzeitig den Prozess gewinnen.

Die vorliegenden Verfahren illustrieren diese Tatsache mit aller Deutlichkeit. Kein Gerichtsentscheid lautet wie der andere. Und die von den Gerichten angeführten Begründungen widersprechen sich ebenfalls. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das Obergericht des Kantons Zürich im ersten Entscheid die Klage der «ABZ Recycling AG» abwies und im zweiten Verfahren gutthies.

Im Weiteren sei auch an dieser Stelle daran erinnert, dass sowohl das Bezirksgericht Zürich als auch das Obergericht des Kantons Zürich sowie im Grundsatz auch das schweizerische Bundesgericht den Entsorgungsvertrag mit der «ABZ Recycling AG», auf welchen diese ihre Klage begründete, für ungültig erklärten und damit die diesbezügliche Rechtsauffassung der Stadt Zürich teilten.

In der Natur der Sache lag auch, dass im Zeitpunkt des Entscheides des Stadtrates (Anfang 1993), keine freiwilligen Zahlungen an die «ABZ Recycling AG» zu leisten, keine sicheren Prognosen möglich waren, welche Ergebnisse das zu erwartende Beweisverfahren liefern würde.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes von nicht zu unterschätzender Bedeutung:

Obwohl der Tatbestand der Bestechung einwandfrei nachgewiesen werden konnte (und die Täter strafrechtlich verurteilt wurden), erachteten das Bezirksgericht und das Obergericht den konkreten Beweis, dass und inwiefern sich die Bestechungszahlungen beim bestochenen Beamten zugunsten der «ABZ Recycling AG» ausgewirkt haben, für nicht rechtsgenügend erbracht.

Das Bundesgericht ist auf diese Frage nicht weiter eingegangen, da es die Auffassung vertritt, dass sich sittlich bedenkliche Machenschaften, die sich im Vorfeld des Vertrages abspielen und sich nicht auf dessen Inhalt niederschlagen, den Vertrag nicht sittenwidrig machen.

Zusammenfassend ist der Ausgang des Prozesses selbstverständlich zu bedauern, steht doch das Ergebnis im Gegensatz zum Grundsatz, dass sich Verbrechen nicht lohnen sollen.

D Zusammenfassende Beantwortung der vom Interpellanten dem Stadtrat unterbreiteten Fragen

Zu Frage 1:

Die Stadt Zürich betraute mit der Prozessführung Rechtsanwalt lic. iur. Heinz Birchler, 8032 Zürich.

Zu Frage 2:

Der Stadtrat kam bei der Auswahl des genannten Rechtsanwaltes seiner Sorgfaltspflicht nach.

Zu Frage 3:

Es ist nicht ersichtlich, wo durch eine Unsorgfalt der Stadt Zürich oder ihres Rechtsvertreters ein Schaden verursacht worden ist.

Zu Frage 4:

Es liegt keine Panne vor, geschweige denn eine kostspielige.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, Entsorgung + Recycling Zürich und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber